Satzung der Gemeinde Prötzel
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetztes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Prötzel eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Prötzel.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.
3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die
   - über mindestens 25 m² Wohnfläche,
   - über mindestens ein Fenster ,
   - über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
   - über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
   - über Voraussetzungen zur zeitweiligen Beheizung verfügt.
4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.
5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:
   - Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).
     Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).
   - Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.
   - Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4
Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.
2. Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.
3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5
Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.
2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7
Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8
Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
   - Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
   - Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.
2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   - entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
   - entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 08. Dezember 2003 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 26. 05. 2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

AMT BARNIM-ODERBRUCH • LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND •